

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie

vom 11. März 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 06/2011 vom 21. März 2011, S. 32 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in den jeweiligen Funktionen ausdrücklich ein.

§ 1 Art und Zweck der Promotion

- (1) Die Philosophische Fakultät der Universität Mannheim verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (*Dr. phil.*) auf Grund der Vorlage einer Dissertation sowie einer wissenschaftlichen Disputation.
- (2) Die Dissertation muss eine selbständige, die Wissenschaft fördernde Arbeit sein und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht werden. Dissertation und Disputation dienen dem Nachweis der Befähigung zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 2 Promotionsorgane der Fakultät

- (1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss der Fakultät getroffen, soweit nach dieser Ordnung kein anderes Organ zuständig ist.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren, den Juniorprofessoren, den Hochschuldozenten und den Privatdozenten der Fachbereiche der Philosophischen Fakultät, die den *Dr. phil.* vergeben. Privatdozenten, die nicht hauptamtlich an der Universität Mannheim beschäftigt sind, wirken an den Entscheidungen nur beratend mit. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestellter hauptamtlich tätiger Professor.
- (3) Auf die Sitzungen des Promotionsausschusses finden die Regelungen der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim Anwendung, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Er tagt nicht-öffentlich. Der Promotionsausschuss kann ihm zugewiesene Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Im Benehmen mit dem Promotionsausschuss der Fakultät setzt der Dekan eine mindestens fünfköpfige Prüfungskommission unter seinem Vorsitz ein. Der Vorsitz kann vom Dekan durch entsprechende Bestellung auf einen hauptamtlich an der Universität Mannheim tätigen Professor delegiert werden. Der Prüfungskommission gehören der Betreuer des Doktoranden sowie mindestens zwei hauptamtlich im Promotionsfach oder in verwandten Fächern tätige Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten, Emeriti oder Privatdozenten an. Die Zahl der Emeriti und der nicht hauptamtlich an der Universität Mannheim beschäftigten Privatdozenten soll dabei je die Zahl eins nicht übersteigen. Bei der Einsetzung dieser Kommission können Vorschläge des Doktoranden berücksichtigt werden; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Mitglieds der Prüfungskommission besteht nicht.
- (6) Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät zu richten. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, wird er zur Entscheidung dem Rektorat vorgelegt.

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

§ 3 Betreuer, Gutachter und Prüfer

(1) Als Betreuer von Doktoranden in Promotionsverfahren sowie Prüfer und Gutachter sind Professoren, Juniorprofessoren, Hochschul- und Privatdozenten der in § 4 genannten Fächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim zu bestellen. Der Promotionsausschuss kann im Ruhestand befindliche Professoren und Honorarprofessoren mit ihrem Einverständnis zu Betreuern bestellen.

(2) Durch Beschluss des Promotionsausschusses können Professoren, Juniorprofessoren, Hochschul- und Privatdozenten anderer Fakultäten der Universität Mannheim beziehungsweise anderer Universitäten mit ihrem Einverständnis als Gutachter und Prüfer bestellt werden.

(3) Als Betreuer und Prüfer können auch Professoren der Fachhochschulen oder der Dualen Hochschule bestellt werden.

(4) Falls der Betreuer aus dem Kreis der Professoren, Juniorprofessoren, Hochschul- und Privatdozenten ausscheidet oder sich nicht in der Lage sieht, die Arbeit weiter zu betreuen, und falls sich kein neuer Betreuer findet, prüft der Promotionsausschuss, ob, wie und wo ein erfolgreicher Abschluss der Arbeit ermöglicht werden kann.

(5) Es ist sicherzustellen, dass jeder Doktorand eine sinnvolle Betreuung erhält.

§ 4 Promotionsfächer

(1) Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim sind:

- (1) Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft
- (2) Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft
- (3) Germanistische Literatur- und Medienwissenschaft
- (4) Romanische Literatur- und Medienwissenschaft
- (5) Anglistische Sprach- und Medienwissenschaft
- (6) Germanistische Sprach- und Medienwissenschaft
- (7) Romanische Sprach- und Medienwissenschaft
- (8) Sprache und Kommunikation
- (9) Geschichte
- (10) Medien- und Kommunikationswissenschaft
- (11) Philosophie

(2) Die Dissertation ist auf Deutsch oder Englisch anzufertigen. Über eine Anfertigung in einer anderen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag.

§ 5 Allgemeine Promotionsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer in der Bundesrepublik Deutschland in dem einschlägigen Promotionsfach

- (a) einen Masterstudiengang oder
- (b) einen ordnungsgemäßen Studiengang an einer Universität oder einer Pädagogischen Hochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
- (c) einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Als Doktorand wird in der Regel nur angenommen, wer im künftigen Promotionsfach die Abschlussprüfung mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Betreuers von diesem Erfordernis absehen.

(3) Der Promotionsausschuss kann außerdem Bewerber zulassen, die an einer ausländischen Hochschule eine gleichwertige Abschlussprüfung mit gleichwertigem Erfolg abgelegt haben, sowie Bewerber, die im

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

Ausland keine gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben und innerhalb von drei Semestern nach der Einschreibung als Doktorand je einen qualifizierten Schein in zwei Hauptseminaren auf Masterniveau vorweisen. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Für ausländische Bewerber ist der Nachweis über sehr gute deutsche Sprachkenntnisse notwendig, sofern keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung, ein deutschsprachiger Studienabschluss oder ein Studienabschluss der Germanistik im Hauptfach, entsprechend der für die Promotion vorausgesetzten Leistungen, an einer ausländischen Hochschule vorliegt. Als Nachweis der Sprachkenntnisse ist eines der folgenden Testergebnisse nötig:

- Test DaF, sofern im Durchschnitt mindestens 4 Punkte erreicht werden.
- Deutsches Sprachdiplom (Stufe C 1) der Kultusministerkonferenz (DSD II);
- Zeugnis über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde.
- Kleines Deutsches Sprachdiplom oder Großes Deutsches Sprachdiplom, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- Hochschulreifepfprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarschulabschluss nach den Landesbestimmungen führen.
- die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH bestanden mit mindestens der Gesamtnote 2), die unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache an einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule abgelegt wurde.

Liegt keiner dieser Nachweise vor, kann der Promotionsausschuss in Ausnahmefällen auf Antrag zulassen.

(5) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn das künftige Promotionsfach, welches als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion nachgewiesen wurde, lediglich im Nebenfachumfang studiert wurde, kann der Promotionsausschuss auch ein abgeschlossenes Studium in einem anderen Fach als dem künftigen Promotionsfach als Promotionsvoraussetzung anerkennen. Der Promotionsausschuss kann in diesen Fällen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren festsetzen. Der Kandidat muss zwei Hauptseminarscheine auf Masterniveau vorweisen. Liegen diese bei der Einschreibung als Doktorand noch nicht vollständig vor, ist dies innerhalb von drei Semestern nach der Einschreibung nachzuholen.

(6) Für besonders qualifizierte Absolventen eines Bachelor-Studiengangs, die nicht unter § 5 Abs.1 fallen, gelten besondere Zulassungsvoraussetzungen. Voraussetzung für die Bewerbung ist, dass der Bewerber überdurchschnittlich gute Leistungen in dem zukünftigen Promotionsfach aus seinem bisherigen Studium nachweisen kann, und zwar durch eine Abschlussnote von mindestens 1,3. Im Vorfeld des Aufnahmeverfahrens muss der Bewerber dem zukünftigen Betreuer ein wissenschaftliches Exposé in einem Umfang von in der Regel 15 bis 20 Seiten vorlegen, in dem auch das Promotionsvorhaben begründet wird. Über die Eignung entscheidet nach begründeter Stellungnahme des Betreuers und nach Einsicht in das Exposé durch seine Mitglieder der Promotionsausschuss. Innerhalb von drei Semestern nach der Einschreibung als Doktorand muss der Kandidat je einen qualifizierten Schein in zwei Hauptseminaren auf Masterniveau vorweisen.

(7) Für besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule oder an einer Dualen Hochschule in einem den in § 4 definierten Promotionsfächer fachverwandten Promotionsfach wird als Zulassungsvoraussetzung festgelegt, dass der Bewerber überdurchschnittlich gute Leistungen in seinem bisherigen Studium nachweisen kann, und zwar durch eine Abschlussnote von mindestens 1,3. Im Vorfeld des Aufnahmeverfahrens muss der Bewerber dem zukünftigen Betreuer ein wissenschaftliches Exposé von einem Umfang von in der Regel 15 bis 20 Seiten vorlegen, in dem auch das Promotionsvorhaben begründet wird. Über die Eignung entscheidet nach begründeter Stellungnahme des Betreuers und nach Einsicht in das Exposé durch seine Mitglieder der Promotionsausschuss. Innerhalb

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

von drei Semestern nach der Einschreibung als Doktorand muss der Kandidat je einen qualifizierten Schein in zwei Hauptseminaren auf Masterniveau vorweisen.

§ 6 Annahme als Doktorand

(1) Wer die Promotionsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt und in die Doktorandenliste aufgenommen werden möchte, hat einen schriftlichen Antrag auf Annahme als Doktorand an den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

- (a) Die Nennung des in Aussicht genommenen Themas und die Bereitschaftserklärung eines Professors, Juniorprofessors, Hochschul- oder Privatdozenten, den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation zu betreuen;
- (b) die Hochschulzugangsberechtigung;
- (c) die Nachweise zu den in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
- (d) die Darstellung des Lebenslaufs und des Studiengangs des Bewerbers mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen er sich ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere älterer, erfolgloser Promotionsgesuche;
- (e) ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz oder der Nachweis der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst und
- (f) eine Erklärung, dass keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen wird.

(3) Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und keine Gründe gemäß § 7 entgegenstehen, nimmt der Dekan den Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät auf. Über die Aufnahme in die Liste erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die ihn nach Maßgabe des § 38 Abs. 5 LHG zur Immatrikulation berechtigt. Unabhängig von einer Immatrikulation hat er das Recht, Universitätseinrichtungen im Rahmen der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnung zu nutzen.

§ 7 Ablehnung als Doktorand, Widerruf der Annahme

(1) Der Promotionsausschuss der Fakultät kann die Annahme des Bewerbers als Doktoranden ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder aus einem Fachgebiet stammt, das an der Universität Mannheim nicht ordnungsgemäß vertreten ist.

(2) Das Annahmegesuch kann ferner aus Gründen zurückgewiesen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

(3) Wer als Doktorand angenommen ist, ist verpflichtet, dem Betreuer und dem Dekanat nach einem Jahr je einen ausführlichen Bericht von 5 bis 10 Seiten über den Stand der Dissertation abzuliefern. Wird diese Frist versäumt, kann der Promotionsausschuss auf Antrag eine Nachfrist einräumen. Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Doktorand eine von der Kommission gesetzte Nachfrist ohne triftige Begründung versäumt oder wenn nach Ablauf von zwei Jahren keine vom Betreuer oder von einem anderen Mitglied der Kommission bestätigte Erklärung über den Fortgang der Dissertation und ihren voraussichtlichen Abschluss vorgelegt wird.

(4) Die Annahme als Doktorand erlischt in der Regel nach Ablauf der Höchstdauer. Die Höchstdauer der Promotion soll in der Regel 6 Jahre nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionsdauer unterbrochen oder verlängert werden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden beim Dekan. Mit dem Antrag hat der Doktorand alle für die Entscheidung notwendigen Nachweise vorzulegen.

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Bewerber hat beim Dekan der Fakultät ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

- (a) Die Dissertation in dreifacher Ausfertigung. Die eingereichten Exemplare gehen in das Eigentum der Universität über.
- (b) Eine Erklärung folgenden Wortlautes:
„Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Insbesondere habe ich nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen.“
- (c) In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag eines Professors, Juniorprofessors, Hochschul- oder Privatdozenten des betreffenden Faches eine schon veröffentlichte eigene Arbeit, die noch nicht als Dissertation eingereicht wurde, als Dissertation oder als Teil einer Dissertation annehmen, wobei durch den Promotionsausschuss festgelegt wird, wie den Bestimmungen nach § 11 Rechnung zu tragen ist.
- (3) Die Rücknahme des Gesuchs ist solange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet oder die Disputation angesetzt worden ist.
- (4) Bei der Zulassung zum Promotionsverfahren müssen die in § 6 Abs. 2 b bis e geforderten Unterlagen vorliegen und die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sein. Für die Ablehnung des Promotionsgesuches gilt § 7 entsprechend.

§ 9 Annahme der Dissertation

- (1) Der Dekan prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Er bestimmt den Referenten (Erstgutachter) und den Koreferenten (Zweitgutachter) für die Dissertation. In der Regel soll nur ein Koreferent bestellt werden. Der Referent soll derjenige Professor, Juniorprofessor, Hochschul- oder Privatdozent sein, der den Bewerber betreut hat. Mindestens einer der beiden Referenten muss ein hauptamtlich tätiger Professor an der Universität Mannheim sein. In begründeten Fällen kann ein auswärtiger Gutachter bestellt werden.
- (2) Die Gutachten sollen binnen drei Monaten erstellt werden. Liegen diese vor und wird die Annahme der Dissertation in ihnen befürwortet, gibt der Dekan allen Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit, binnen angemessener Frist in die Arbeit Einsicht und zu ihr Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und soll in der Vorlesungszeit liegen.
- (3) Die Dissertation ist anzunehmen, wenn die Gutachter die Annahme befürworten und kein Mitglied des Promotionsausschusses in der Frist gemäß Abs. 2 schriftlich widerspricht. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission.
- (4) Jeder die Annahme befürwortende Referent erteilt der Dissertation eine der Noten *summa cum laude* (mit Auszeichnung), *magna cum laude* (sehr gut), *cum laude* (gut) oder *rite* (genügend). Die endgültige Note wird von der Prüfungskommission mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Bei der Note *summa cum laude* ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln erforderlich. Wird sie nicht erzielt, so ist ein zusätzliches Gutachten einzuholen und in die Bewertung einzubeziehen.
- (5) Weichen die Noten der beiden Referenten um mehr als 1,3 voneinander ab oder bewertet einer der beiden Referenten die Dissertation mit der Note 5,0, bestellt der Promotionsausschuss einen dritten Gutachter und unterrichtet die bisherigen Gutachter hiervon.
- (6) Lehnen die Gutachter oder die Prüfungskommission die Dissertation ab, so ist das Promotionsverfahren beendet. Dies ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die in der Bundesrepublik Deutschland liegenden Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und anderen Hochschulen mit dem Recht zur Promotion im vorliegenden Fach werden davon benachrichtigt.

§ 10 Disputation und Gesamtergebnis

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

- (1) Die Disputation ist öffentlich und erfolgt unter dem Vorsitz des Dekans oder einem anderen von ihm beauftragten Professor der zuständigen Fakultät vor der Prüfungskommission. Auf Antrag des Kandidaten kann die Öffentlichkeit aufgehoben werden. Sie findet grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Die Disputation findet in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt. Über ein Stattfinden in einer anderen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag.
- (3) Der Disputationstermin wird drei Wochen im Voraus angesetzt. Diese Frist kann mit Einverständnis des Doktoranden verkürzt werden.
- (4) Gegenstand der Disputation sind das Thema der Dissertation sowie ein von der Prüfungskommission angenommenes Thema.¹ Beide Themen sind der Prüfungskommission vom Doktoranden bis spätestens eine Woche vor der Disputation in Thesenform vorzulegen.
- (5) Die Dauer der Disputation beträgt 90 Minuten. Hierfür entfallen 45 Minuten auf das Thema der Dissertation und 45 Minuten auf das andere Thema.
- (6) Im Anschluss an die Disputation fasst die Prüfungskommission einen Beschluss über die Benotung der Disputationsleistung entsprechend der Notenskala gemäß § 9 Abs. 4. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Note der Disputation wird auf dem Promotionszeugnis getrennt von der Dissertation ausgewiesen.
- (7) Über den Verlauf der Disputation und die Notenfindung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den Prüfern zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen.
- (8) Bei ungenügender Disputationsleistung kann die Disputation frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Sie muss jedoch spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. Bei erneuter ungenügender Leistung gilt das Promotionsverfahren als gescheitert.

§ 11 Drucklegung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von dem Doktoranden in der vom Erstgutachter genehmigten Fassung binnen zwei Jahren nach der Disputation zu veröffentlichen. Über Anträge auf Verlängerung dieser Frist entscheidet der Dekan. Lehnt der Erstgutachter die Genehmigung der Druckfassung ab, entscheidet die Prüfungskommission über die Genehmigung. Den Druck einer gekürzten Fassung kann der Dekan im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in begründeten Fällen zulassen.
- (2) Von der Dissertation sind ein Exemplar für die Fakultät sowie 55 Exemplare im Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung unentgeltlich abzuliefern (Pflichtstücke). Die Anzahl der Pflichtexemplare beträgt fünf, wenn
 1. die Veröffentlichung der Dissertation in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Reihe erfolgt;
 2. die Dissertation durch einen gewerblicher Verleger über den Buchhandel verbreitet und eine Mindestauflage von 80 Exemplaren nachgewiesen wird oder
 3. die Veröffentlichung in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek Mannheim abgestimmt sind. Von der Publikationsvorlage sind vier Pflichtstücke bei der Universitätsbibliothek und ein Pflichtstück bei der Fakultät zu hinterlegen.
- (3) Erscheint die Dissertation in gedruckter Form, sind die Pflichtstücke unmittelbar nach der Veröffentlichung beim Dekan abzuliefern. Erfolgt dies nicht, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (4) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie der Universität Mannheim“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Dekans und der Gutachter sowie der Tag der Disputation anzugeben. Wird die Dissertation veröffentlicht, ist kenntlich zu machen, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Universität Mannheim beruht.

¹ Bei Dissertationen in der Romanistik soll das Thema aus einem Bereich einer zweiten romanischen Sprache gewählt werden.

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

§ 12 Promotionsurkunde

- (1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare bzw. nach der Publikation wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Die Urkunde wird vom Rektor und vom Dekan der zuständigen Fakultät unterschrieben. Sie trägt das Ausstellungsdatum und das Fakultätssiegel.
- (3) Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag des Kandidaten der Aushändigung der Promotionsurkunde bereits dann zustimmen, wenn das druckfertige Manuskript dem Verlag sowie dem Promotionsausschuss vorliegt und der Verlag dem Promotionsausschuss gegenüber verbindlich erklärt, dass Druck und Finanzierung vertraglich gesichert sind und die Pflichtexemplare vom Verlag kostenlos dem Promotionsausschuss sowie der Universitätsbibliothek zugesandt werden.

§ 13 Rücknahme der Zulassung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder wesentliche Zulassungsvoraussetzungen fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion für ungültig erklären. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, wird diese Promotionsleistung als für nicht bestanden erklärt. In schweren Fällen kann das Promotionsverfahren für endgültig erfolglos abgeschlossen erklärt werden.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) Hat der Kandidat bei einer Promotionsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann der Promotionsausschuss nachträglich die Noten für die betroffenen Promotionsleistungen entsprechend berichtigen und die Promotion ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (5) Die zu Unrecht erteilte Promotionsurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erstellen. Entscheidungen nach Absatz 4 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Promotionsurkunde ausgeschlossen.
- (6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Zuständig für die Entziehung des Doktorgrades ist der Promotionsausschuss.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten (Gutachten der Dissertation, Prüfungsprotokolle) gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 15 Promovieren in einem strukturierten Promotionskolleg

Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung kann eine Promotion im Rahmen eines gesonderten Promotionsstudiengangs (Doktorandenkolleg) durchgeführt werden, sofern ein solcher an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim eingerichtet wurde.

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

§ 16 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule

- (1) Eine Promotion kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule (Gasthochschule) durchgeführt werden, um den Doktoranden interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen. Hierfür ist mit der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung in Form eines Rahmenvertrages zu treffen, welcher von den beiden Rektoren der beteiligten Hochschulen zu unterzeichnen ist. Der Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim muss dieser Vereinbarung zustimmen. Dies erfolgt durch Unterschrift des Dekans der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Sie hat bestehende Promotionsordnungen bestmöglich zu berücksichtigen. Für jeden Doktoranden ist zudem eine diese Vereinbarung konkretisierende, individuelle Vereinbarung zu treffen, die von den beiden Dekanen der beteiligten Universitäten zu unterzeichnen ist.
- (2) Für die Promotion gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Rahmenvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind.

§ 17 Erneuerung des Doktordiploms, Ehrenpromotion

- (1) Als Ausdruck ihrer Verbundenheit kann die Fakultät den an ihr Promovierten die Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr erneuern. In einer Laudatio gibt die Fakultät den wissenschaftlichen und sonstigen öffentlichen Verdiensten Ausdruck.
- (2) Die Universität verleiht nach Maßgabe ihrer Ehrenordnung Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (*Dr. phil. h. c.*).

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die geltende Promotionsordnung vom 19. Februar 2003 außer Kraft.
- (2) Die neue Promotionsordnung gilt grundsätzlich für alle Doktoranden. Diejenigen Promotionsstudenten, die vor Inkrafttreten der Promotionsordnung eingeschrieben wurden, können einen Antrag an den Dekan stellen, nach der alten Promotionsordnung promovieren zu dürfen.